



Vereins- Satzung

**des Country- und Westertanzvereines "GrapevinerS e.V."
beschlossen auf der Gründungsversammlung am 31. Juli 2006 in Berlin.**

1. Änderung: (§1 b und § 7) beschlossen in der Sitzung am 29.11.2006 in Berlin
2. Änderung: (§ 5) beschlossen in der Sitzung am 30.05.2007 in Berlin
3. Änderung: (§§ 3,4,6,7,8,9) beschlossen in der Sitzung am 25.03.2008 in Berlin
4. Änderung: (§ 4) beschlossen in der Sitzung vom 17.01.2009 in Berlin
5. Änderung: (§ 2) beschlossen in der Sitzung vom 20.02.2010 in Berlin
6. Änderung: (§ 1) beschlossen in der Sitzung vom 12.02.2011 in Berlin
7. Änderung: (§§ 2,3,6,8,10, Konto-Nr. in IBAN) beschlossen in der Sitzung vom 01.03.2014 in Berlin

§1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "GrapevinerS e.V." Er wurde am 31.Juli 2006 gegründet und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 25887 eingetragen. Sein Sitz ist Berlin. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Charlottenburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeiten

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Tanzsportes, sowie die Förderung der kulturellen Betätigung im Rahmen der Freizeitgestaltung, vornehmlich durch Country- und Westertanz (Line Dance).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Veranstaltung und Besuch von Country- und Western (Line Dance)Tanzveranstaltungen,
- b) Förderung der Country- und Westertanz (Line Dance) treibenden Jugend, durch Angebote zur Teilnahme an Kursen und Lehrgängen im Bereich Country- und Westertanzsport (Line Dance)
- c) Förderung internationaler Gesinnung der Mitglieder und der Öffentlichkeit durch Country- und Western Tanz (Line Dance),
- d) Vorbereitung und Durchführung von, sowie Teilnahme an sportlichen Wettbewerben im Bereich des Country- und Westertanzens (Line Dance),
- e) Verbreitung des Country- und Westertanzens (Line Dance) durch Veranstaltung von Vorführungen, Kursen und Lehrgängen im Bereich Country- und Westertanzsport (Line Dance),

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, soweit er unbescholten ist und ihm die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt worden sind.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und der im Verein bestehenden Ordnungen beim Vorstand zu beantragen. Nach vierteljähriger Probezeit wird dem Antrag durch den Gesamtvorstand stattgegeben. Der Antrag kann auch ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Während der Probezeit hat der Antragsteller kein Stimmrecht und ist nicht wählbar.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschließung oder Tod.
- Mitgliedschaft kann zu jedem Quartalersten gekündigt werden. Die Kündigung muss jeweils 4 Wochen vor dem genannten Termin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Bei Beitragserhöhungen ist eine außerordentliche Kündigung zum Erhöhungstermin möglich
- Den Ausschluss erklärt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe.
- Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie
 - sich dem Zweck des Vereins entgegen betätigen,
 - gegen Satzung oder Vereinsbeschlüsse verstoßen,
 - das Vereinsvermögen schädigen,
 - sich angemessenen Anordnungen des Übungs- oder Veranstaltungsleiters widersetzen
 - Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen.
 - bei Vereinsschädigendem Verhalten (z.B.: schuldhaftes Verstoßen gegen die Vereinsinteressen; Schädigen des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit; wenn ein Mitglied grob unsportliches Verhalten an den Tag legt, und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben; sowie Stiftung von Unfrieden innerhalb des Vereins)

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Teile des Vereinsvermögens.

§5 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Die Beiträge werden vom Vorstand nach den finanziellen Erfordernissen des Vereins ermittelt und werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringeschuld.



§6 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Für seine Handlungsweise sind die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung maßgebend.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus:

Ein Vorsitzender

Ein Stellvertreter

Es sind jeweils 2 Vorstände gemeinsam vertretungsbefugt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er wird ergänzt durch einen Kassierer, einen Schriftführer und dem Vergnügungswart.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt wurden. Wenn ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitgliedes endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.

Die Kassenprüfer und die Wahlleiter für den Vorstand werden jeweils von der Mitgliederversammlung benannt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit sie nicht der Satzung widerspricht.

§7 Wahlen

Der Wahlausschuss leitet die Wahl des Vorstandes, nachdem dem alten Vorstand Entlastung erteilt worden ist.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern aus den Reihen der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in offener oder geheimer Wahl gewählt.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Regelung aller Vereinsangelegenheiten. Ihre Beschlüsse binden alle Vereinsmitglieder. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer haben das Protokoll zu unterzeichnen. Das Protokoll muss durch die Versammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand turnusmäßig zu Anfang eines jeden Geschäftsjahres schriftlich (per Post, per Email oder Einladung gegen Unterschrift ausgehändigt), 2 Wochen vorher, nach Berlin einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf gleiche Weise vom Vorstand bei Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die abwesenden Mitglieder.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, es sei denn, die Versammlung verlangt einen anderen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte zu bestimmen.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung umfassen, bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit, ausgenommen bei der Wahl zum Vorsitzenden, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Bei der Wahl zum 1. Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Wahlleiters.



§9 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

1. Sachwerten
2. Bargeld
3. Forderungen

Es ist vom Vorstand gewissenhaft nach der Satzung das Vermögen zu verwalten. Er ist den Mitgliedern für jede Mehrung oder Minderung des Vereinsvermögens verantwortlich und hat das in der Mitgliederversammlung zu vertreten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, zu diesem Zweck einberufene, Mitgliederversammlung erfolgen. Es ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich

Im Falle der Auflösung des Vereins durch die beschlussfassende Mitgliederversammlung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe in Berlin-Spandau.

§11 Haftung

Die Haftung des Vereins ist ausschließlich auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Berlin, den 01.03.2014

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Uwe Schuder
1. Vorsitzender

Birgit Gnatkowski
2. Vorsitzende